

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0058(3)
gel. VB zur öAnh am 13.2.2019 -
TSVG II
5.2.2019



**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages**

zum

Änderungsantrag 27

zum

**Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere
Versorgung**

(Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)

**Deutscher
Hebammenverband e. V.**

Büro Berlin
Alt Moabit 92
10559 Berlin

T. 030-3940 677 0

F. 030-3940 677 49

info@hebammenverband.de

Stellungnahme

Der Deutsche Hebammenverband (DHV) begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, die Situation der Geburtshilfe zu verbessern. Die bisher vorgesehenen Maßnahmen, wie die eng begrenzte Aufnahme der Hebammen in den Wirkungsbereich des TSVG, sind jedoch wenig an den tatsächlichen Bedürfnissen der Hebammen orientiert, und führen auch nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung für werdende Mütter und Familien. Im Folgenden zeigen wir daher mit Bezug auf das TSVG weiterführende Möglichkeiten auf, die Leistungen der Hebammen sinnvoll in den Wirkungsbereich des TSVG zu integrieren. Denn es wäre begrüßenswert, wenn Frauen und Hebammen zukünftig durch geeignete, zentrale Onlineangebote unterstützt würden, um auf der einen Seite freie Betreuungskapazitäten anzubieten und auf der anderen Seite diese abzurufen. Dies sollte auf beiden Seiten eine deutliche Reduktion des Zeitaufwandes und Schonung der Arbeitsressourcen zum Ziel haben.

Zum vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen:

Institutionalisierung und Veröffentlichung der Vertragspartnerliste der GKV

Ziel dieses Vorhabens soll das leichtere Finden einer Hebamme mit freien Kapazitäten für die Vorsorge und Wochenbettbetreuung sowie Geburtshilfe sein. Hierfür sollen die Hebammen verpflichtet werden, spezifische Daten zum Zweck der Veröffentlichung an den GKV SV zu melden. Es ist fraglich, ob die reine Umwidmung der „Vertragspartnerliste“ zum genannten Ziel beiträgt.

Hebammen sind bereits durch zahlreiche Veröffentlichungen auffindbar. Eltern finden häufig deswegen nur schwer Hebammenhilfe, weil eben nicht ausreichend Hebammen Leistungen für den aktuell stark angestiegenen Bedarf anbieten können. **Eine zusätzliche Veröffentlichung der Daten** der Gesetzlichen Krankenkassen aus der „Vertragspartnerliste“ **wird den Hebammenmangel nicht beheben**. Da damit keine zusätzlichen Betreuungskapazitäten oder Anreize für Hebammen für zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden, wird durch diese Maßnahme vor allem die Anzahl der Absagen und die Frustration sowohl bei Eltern als auch Hebammen erhöht.

Der DHV bittet nachdrücklich darum bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Hebammen, anders als z.B. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, über keine eigene Praxis verfügt. Oftmals wird daher die Privatadresse in der „Vertragspartnerliste“ angegeben. Diese Daten ohne vorige Einwilligung zu veröffentlichen, sieht der DHV mit Blick auf den Datenschutz sehr kritisch.

Alternativvorschlag:

Statt einer reinen Auflistung von Kontaktdaten von Hebammen wäre vielmehr eine tatsächliche Vermittlung zwischen werdenden Eltern und Hebammen in Anlehnung an das Modell Terminservicestellen zielführend. Dies würde sowohl die werdenden Eltern bei der Anfrage von Hebammen, als auch die Hebammen selbst bei der zeitintensiven (aus Kapazitätsgründen meist ablehnenden) Beantwortung eben dieser unzähligen Anfragen stark entlasten. In Deutschland gibt es bereits Beispiele erfolgreicher Initiativen zu Hebammenvermittlungsstellen, die sowohl einen spürbaren Vorteil für suchende Eltern als auch Hebammen bieten.

Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben der Rahmenverträge mit der GKV über die Versorgung mit Hebammenhilfe

Wir fordern daher eine gesetzlich vorgegebene und im vorhandenen Rahmenvertrag zur Versorgung mit Hebammenhilfe mit der GKV zu vereinbarende Einrichtung von zentralen Vermittlungsstellen und deren finanzielle Förderung. Da der Deutsche Hebammenverband bereits eng mit den Krankenkassen bei der Erstellung und Verwaltung der Vertragspartnerliste zusammenarbeitet, wäre es sinnvoll, die Koordination und Umsetzung einer solchen zentralen Vermittlungsstelle beim DHV anzusiedeln. Der DHV wäre bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, wenn die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie eine ausreichende Finanzierung sichergestellt werden

Notwendige gesetzliche Änderung / Ergänzung:

§ 134a SGB V Versorgung mit Hebammenhilfe

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen schließt mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene mit bindender Wirkung für die Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe, die abrechnungsfähigen Leistungen unter Einschluss einer Betriebskostenpauschale bei ambulanten Entbindungen in von Hebammen geleiteten Einrichtungen, die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen, die Anforderungen an die Qualität der Hebammenhilfe einschließlich der Verpflichtung der Hebammen zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen, über die Höhe der Vergütung und die Einzelheiten der Vergütungsabrechnung durch die Krankenkassen, **über die Einrichtung, die Aufgaben und die Strukturen sowie über die Höhe der finanziellen Förderung der Hebammenvermittlungsstellen, einschließlich benötigter digitaler Anwendungen. Die Vereinbarungen zu den Hebammenvermittlungsstellen werden erstmals zum 01.01.2020 geschlossen.**

Zusätzliche Vergütungsanreize:

Ebenso sollten - analog zu den schon bisher im Entwurf eines Terminservice- und Versorgungsgesetzes vorgeschlagenen Vergütungsverbesserungen für Arzttermine - auch wirksame Vergütungsanreize für Hebammen festgelegt werden, die freie und ggf. zusätzliche Kapazitäten über die Vermittlungsstellen anbieten. Im Unterschied zu den meisten ärztlichen Leistungen beschränkt sich zudem die Leistung der Hebammen nicht auf einen relativ kurzen Zeitraum von einigen Minuten, sondern beinhaltet eine komplexe Betreuung der Frau und des Kindes. Hier fordern wir einen Zuschlag von 50 Euro für die Hebamme bei der erfolgreichen Vermittlung von freien Kapazitäten über die Vermittlungsstelle. Handelt es sich bei der vermittelten Leistung in der Folge auch um eine geburtshilfliche Leistung, erfolgt auf diese Leistung ebenso ein einmaliger Zuschlag von mindestens 25 Prozent.

Notwendige gesetzliche Änderung:

§ 134a SGB V Versorgung mit Hebammenhilfe

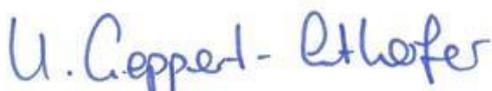
Neuer Absatz 1d:

„(1d) Hebammen, die Leistungen nach einer erfolgreichen Vermittlung über eine Hebammenvermittlungsstelle nach § 134a Absatz 1 Satz 1 SGB V erbringen und die Qualitätsanforderungen Absatz 1a nachgewiesen haben, erhalten ab dem [einsetzen: Datum] folgende Zuschläge:

- 1. ein einmaliger Zuschlag je Versicherter in Höhe von fünfzig Euro*
- 2. ein einmaliger Zuschlag auf geburtshilfliche Leistungen nach § 4 Absatz 2 HebG in Höhe von mindestens 25 Prozent.*

Diese Zuschläge werden in den Verträgen nach Absatz 1 regelmäßig an die Entwicklung der Kosten angepasst.“

Mit freundlichem Gruß,



Ulrike Geppert-Orthofer
Präsidentin

Berlin, 5. Februar 2019

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages zum Änderungsantrag 27 zum Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)



Zur Information: Der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV) ist der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und setzt sich aus 16 Landesverbänden mit über 19.700 Mitgliedern zusammen. Er vertritt die Interessen aller Hebammen. Im DHV sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrerinnen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftlerinnen, Hebammen in den Frühen Hilfen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammenschülerinnen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit ein zentrales Anliegen des Verbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt er sich auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.